

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

218 (12.6.1904) Badischer Landtag. 97. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 218.

Sonntag, 12. Juni.

1904.

Badischer Landtag.

97. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 11. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Niefer.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung kurz nach 1/4 10 Uhr vormittags.

Sekretär Duffner verliest den neuen Einlauf:

Petition des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden des Großherzogtums Baden, die Warenhaussteuer betreffend.

Geht an die Sonderkommission für die Steuervorlagen.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:
Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend — Druckfachen Nr. 40 und 40a — sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter

Abg. Armbruster: Einleitend erlaube ich mir zu bemerken, daß ich, dem Beispiel verschiedener Herren folgend, bei der Berichterstattung nicht das gesamte Material des Druckberichts, insbesondere nicht die rechtlichen Ausführungen vortragen, sondern mich auf das allernotwendigste beschränken werde.

Der den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildende Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 wurde von der hohen Ersten Kammer, welcher derselbe zunächst zur Beratung und Zustimmung zuging, mit einer lediglich die äußere Anordnung der einzelnen Bestimmungen betreffenden Aenderung und drei Aenderungen zu den §§ 84 und 130 und 93 — erstere zwei materieller Natur, letztere lediglich eine Richtigerstellung — im übrigen unverändert angenommen.

Ihre Kommission hat ihren Beratungen die vom andern hohen Haus beschlossene Einteilung, weil zweckmäßig, zu Grunde gelegt. Nach dieser Anordnung wurden unter Artikel 1 als neue Bestimmungen die §§ 81 und 82, unter Artikel 2 die nur in der Fassung veränderten bzw. erweiterten Vorschriften der §§ 84, 85, 93 und 96, so-

dann in einem weiteren Artikel 3 als fernere neue Bestimmung § 130 eingefügt. Die Bezifferung der §§ 81 und 82 erklärt sich daraus, daß schon früher an diesen Stellen das Polizeistrafgesetzbuch Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen fanden, welche mit der Einführung der Gewerbeordnung aufgehoben wurden, und zwar durch Artikel 3 I des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch — (II. C.)

Ihrer Tendenz nach besteht ein innerer Zusammenhang zwischen den §§ 81, 2 und 84, welche Vorschriften enthalten über die Ausübung der Heilkunde seitens Nicht-approbierter, über Anfeindungen in Ausübung der Heilkunde, sowie über die Anfeindungen von Heilmitteln. Die §§ 85, 93 und 96 sind lediglich veranlaßt durch die neuere reichsgesetzliche Regelung der betreffenden Materien, mit welchen die daneben noch zulässigen badisch-rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen waren. Die Bestimmung des § 130 will für die erst in neuerer Zeit zutage getretenen Ausschreitungen des Keflamewesens gewisse Sanktionen ziehen und gesetzlich regeln.

Die zwei letzten Gruppen des Entwurfs fanden in der Öffentlichkeit gar keine Berücksichtigung, dagegen wurden die Bestimmungen der ersten Gruppe (Ausübung der Heilkunde u.) nicht nur in der Tagespresse, sondern in Zeit- und Flugschriften eingehendster Würdigung unterzogen und teils zustimmend, teils ablehnend kritisiert. Es kann hier nicht der Platz sein, auf all diese Beurteilungen im Einzelnen einzugehen; es sei nur hervorgehoben, daß die allseitige Hauptansicht gegen § 81 (Blanketgesetz) mit der weitgehenden, nicht genau begrenzten Ermächtigung gerichtet, und im Zusammenhang damit die Ablehnung der übrigen Bestimmungen der ersten Gruppe in Petitionen und Resolutionen von öffentlichen Versammlungen verlangt wurde, angeblich weil dieselben die reichsgesetzlich durch die Gewerbeordnung festgelegte Kurierfreiheit nicht zu beschränken, sondern geradezu aufzuheben geeignet seien. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, welche unterm 1. Januar 1872 auch im Großherzogtum Baden in Kraft trat, führte hier, wie in andern Bundesstaaten, auf dem Gebiete des öffentlichen Heilwesens, namentlich was das Heilpersonal, die Ärzte u. anbelangt, eine große Umwälzung herbei. Nach der Medizinalordnung waren in Baden nur die Ärzte, und zwar die inländischen Ärzte zur Ausübung der Heilkunde berechtigt, auswärtige Ärzten an der Grenze nur mit Erlaubnis des Groß-

herzoglichen Ministeriums, allen andern Personen war die Ausübung ärztlicher Verrichtungen bei Strafe untersagt. An dieses prinzipiale Recht knüpften sich einige andere Berechtigungen, welchen aber auch gewisse Pflichten gegenüberstanden, wozu namentlich die gehörte, dem Hilferufe eines Kranken zu folgen. Dieser Rechtszustand änderte sich durch die Gewerbeordnung. Durch deren Bestimmungen wurde der Ärzteberuf unter das Gewerbe eingereiht und merkwürdigerweise nicht zum wenigsten durch die Aktion der Ärzte selbst, insbesondere des medizinischen Vereins in Berlin. Solche Strömungen fanden aber auch in Baden statt, wie in dem Bericht des Obermedizinalrats erwähnt wird. Die Ärzte strebten allerdings in erster Reihe nur Freizügigkeit, und um dies zu erreichen, ein für's ganze Deutsche Reich gültiges Examen an, allein das Ergebnis war die Kurierfreiheit. Damit hat die Kurpfuscherei in gewissem Umfange einen Freibrief. Und daß sie in rapiden Wachsen einen s. Zt. kaum geahnten Umfang angenommen hat, beweist, daß die bisherigen gesetzlichen Handhaben, den Auswüchsen zu begegnen, nicht hinreichten.

In der Anlage I meines gedruckten Berichtes ersehen Sie die landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Vorgehen und zur Bestrafung von gewissen Vergehen und Uebertretungen seitens nicht approbierter Krankenbehandler. Um nicht ungerecht zu sein, muß konstatiert werden, daß unter diesen es auch ganz angesehene, viel ehrenwerte Persönlichkeiten gibt, namentlich aus der Kategorie der Homöopathen und auch der Naturheilkundigen. Dies sind aber Ausnahmen, weitaus der größte Teil rekrutiert sich nach statistischen Feststellungen aus den verschiedensten Ständen. So wurden in Hamburg frühere Kaufleute, Kellner, Schuhmacher, Drechsler, Brotträger, Schlächter, Grünwaarenhändler, Bäcker, Boten, Viehhändler als Kurpfuscher festgestellt. (Heiterkeit.) Auch in Baden fehlt es nicht an solchen. Daß Bildung auf diesem Gebiete nicht frei macht, beweist der große Zulauf, den solche Wunderdoktoren haben. Nicht mit Unrecht hat Billroth, geboren 1829, (bekanntlich s. Zt. Professor der Chirurgie und Direktor der chirurg. Klinik in Zürich, später der Chirurgie in Wien, bekannt als genialer Operateur der Magenresektion und der Exstirpation des Kehlkopfs, sowie als ausgezeichnete Mitroskoper und Schriftsteller) den Ausspruch getan: „Es gibt zweierlei Wissen, eines, welches man lernen kann, das imponiert den Leuten gar nicht, und ein Wissen, das vom Himmel heruntersfällt, der Kräutlerin, dem Schmiebe als Offenbarung gegeben ist, das imponiert.“ So ist es. — Aber Kühnheit auf der einen und Leichtgläubigkeit auf der andern Seite tun das ihrige zum Erfolg. So ist es mehr als Kühnheit, wenn Gerling, welcher, nebenbei gesagt, früher Schauspieler war und wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften schon bestraft worden ist (Dr. Reizig, Arzt in Hamburg in „Medizin. Wissenschaft und Kurpfuscherei“, 2. Auflage, Leipzig, bei Vogel 1901) die Medizin also abtun zu können glaubt: „Ein wenig Nachdenken genügt, um uns zu überzeugen, daß die Medizin weder eine Wissenschaft ist, noch jemals eine werden kann. Wäre sie es, so müßten ihre Erfolge positive sein. . . . Sie hat den erborgten Schein der Wissenschaftlichkeit zur Vergrößerung ihrer Machtfülle benützt und macht Miene, unser soziales Leben mehr und mehr zu beherrschen. Da ist es denn an der Zeit, ihr energisch entgegenzutreten und sie zu zeigen, wie sie wirklich ist, in ihrer ganzen Nichtigkeit, Hohlheit und Phrasenhaftigkeit, ihrer Herrschsucht und Gemeingefährlichkeit. . . . Ich füge hinzu, daß die orthodoxe Schulmedizin auch nicht imstande ist, zu heilen, wie sie über Heilmittel nicht verfährt, daß sie eine der nutzlosesten Institutionen und gefährlichsten ist für die Gesamtheit, als Krieg und Pestilenz zusammen.“

Angeichts der gewaltigen Fortschritte, welche die Medizin als Wissenschaft seit 3 1/2 Jahrhunderten, insbesondere aber in den letzten 50 Jahren auf dem Gebiet der Chirurgie, Geburtshilfe, Irrenklinik und den übrigen Spezialfächern durch Entdeckungen und Verbesserungen in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit und den Einzelnen gemacht hat, nimmt sich doch erwähntes Urteil hochkomisch aus.

Hier soll auch die vielfach geltend gemachte Behauptung, als hätten die neuerlichen Naturheilkundigen die arznei-lose Heilmethode erfunden, ins rechte Licht gestellt werden. Die Geschichte der Medizin soll hier zum Wort kommen. Unter den Ärzten des Altertums ist außer Asklepiades aus Bithynien (im 1. Jahrhundert vor Christus), welcher in Rom einwanderte, und Celsus noch Polybus, des Hippokrates Schwiegersohn, zu erwähnen, der den Gebrauch der Licht-, Luft- und Sonnenbäder in Griechenland der vollstündlich machte. Von den Griechen übernahmen die Römer die arznei-lose Heilmethode. Auch sie machten auf den Dächern ihrer Häuser Einrichtungen für Sonnenbäder. Hervorragend im oströmischen Reiche war Antyllus, welcher im 3. Jahrhundert n. Chr. Luft-, Sonnen- und Sandbäder empfahl. Ferner Alexander aus Tralles (525—605), welcher sich als ein warmer Fürsprecher für Anwendung der Diät-, Luft- und Wasser-uren zeigte. Er beschäftigte sich besonders mit Massage, worin er als Meister galt. Er schreibt hier Frottierungen, dort Knetungen vor, dosiert die Bewegungen, genau entsprechend den vorliegenden Krankheitsfällen, läßt Abreibungen und Einreibungen mit Salben und Fetten systematisch vornehmen, indem er die Reihenfolge der zu massierenden Körperteile präzise angibt. Auf die Heilkraft des Wassers, besonders bei chronischen Krankheiten, wies zuerst wieder John Floyer (1649—1734), berühmter englischer Arzt, hin. Dauernd wurde die Wasserheilkunde im 18. Jahrhundert eingeführt durch die schlesischen Ärzte S. Hahn und seine Söhne Sigmund und Johann Gottfried. Hahn verbot seinen Patienten, nach den kalten Waschungen sich abzutrocknen, und empfahl Erwärmung des Körpers durch Bewegung. Die großen Fortschritte der Hygiene sind doch anerkanntermaßen das Resultat vieljähriger Arbeit der Schulmediziner. Professor Winterhitz in Wien ist als Vater der wissenschaftlichen Hydrotherapie berühmt. Der Arzt Brand in Stettin (1827—1897) galt als hervorragender Wasserarzt und Begründer der Behandlung des Typhus mit kalten Bädern. Die Elektrotherapie wurde durch Ärzte in den Dienst der Heilkunde gestellt. Das soll allerdings hier auch gesagt werden, daß die, wie schon gesagt, im Altertum und frühen Mittelalter geübte Massage und Heilgymnastik in Vergessenheit geriet, und daß es einem Laien, dem Schweden Ling (1775—1839) gelang, ihr wieder Anerkennung zu verschaffen. Ärzte waren es aber, welche das Verfahren der Heilgymnastik vervollkommneten, während der Stockholmer Arzt Zander die weltberühmten mechanischen Apparate erfand. Aber auch die Verdienste von Prießnitz und Kneipp, beide Laien, welche die Wasserkur vollstündlich machten, sollen anerkannt werden. Die großen Fortschritte der Hygiene sind aber anerkanntermaßen das Resultat vieljähriger Arbeit der Schulmediziner. Wenn sie kein anderes Verdienst aufzuweisen hätten, als dieses, hätten sie der Menschheit Gutes geleistet, verdienten deren Dank und nicht die wegwerfende Beurteilung, welche ihnen Gerling zuteil werden ließ.

Was aber manche Kurpfuscher leisten, das wird am besten illustriert durch eine Publikation im Oberländer Boten (Nr. 228 vom 29. 9. 1903) und spricht am beredtesten für die Notwendigkeit gesetzgeberischen Vorgehens.

In den letzten Tagen macht eine Notiz durch die Blätter die Kunde, die das oben berührte Kapitel trefflich illustriert. Es heißt da:

Das Non plus ultra in der Behandlung der Lungen-schwindhucht preist im „Freiburger Tagblatt“ ein B. Aker-mann wie folgt an: „empfehlte sich in der Heilung von Lungenleiden, Schwindhucht, Epithelkatarth und Asthma. Kur sicher. Große Erfolge. Sprechstunde 9—11, 2—3 Uhr. Eiter, Bazillen, Tuberkeln kommen am zweiten Tage zu Mund und Nase heraus. (!) Ein Familien-vater, von Heilanstalt ohne Erfolg entlassen, konnte nach drei Tagen meiner Kur wieder arbeiten. — Ein Jüng-ling (Lungenepithelkatarth) war nach acht Wochen völlig gesund.“ — Dagegen sind unsere ärztlichen Autoritäten doch reine Stümper!“ (Große Heiterkeit.)

Richtig ist ja allerdings der oft gehörte Einwand, die Materie solle reichsrechtlich geregelt werden, allein es ist zurzeit ungewiß, wie der Regierungsentwurf betont, ob und wann dies eintreten wird, weshalb ein landesgesetzliches Vorgehen durchaus angezeigt erscheint, um so mehr als auch in Baden die Kurpfuscherei durch ein schwindelhaftes, in öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen in die Erscheinung tretendes Gebahren in marktshreierischer Weise sich Geltung verschafft und dadurch vielfach Gesund-heit und Vermögen Einzelner schädigt. Daß dem so ist, beweist die große Sammlung von solcherlei Reklamen in badischen Zeitungen, welche inseriert sind von in- und ausländischen, nicht approbierten Heilbehandlern. Diese Reklamen wurden gesammelt von Großh. Ministerium des Innern. Sie liefern ein eigenartiges Bild von dem, was man der leichtgläubigen Menschheit alles bieten kann. Damit sind die Anpreisungen von Geheimmitteln aller Art in Verbindung gebracht. Eine Anzahl solcher wurde schon vom hiesigen Ortsgesundheitsrat auf ihre Nichts-wertigkeit zurückgeführt. Trotzdem und trotz der vielen Belehrungen durch die Presse und in Zeitschriften nahm und nimmt die Kurpfuscherei an Umfang zu. Deshalb bekämpft auch der Verein für Homöopathie und Natur-heilkunde, sowie für Gesundheitspflege, welcher am 17. März l. J. in Pforzheim getagt hat und der 850 bezw. 500 Mitglieder zählt, die Tendenz der Gesetzesvorlage nicht, die nach ihrer Auffassung sich gegen die gewissen-lose Ausbeutung des Volkes durch Geheimmittelschwindler richtet, er will nur keine Hemmung seiner Bestrebungen und insbesondere keine Unterbindung.

Auch eine erhebliche Anzahl von Skandalprozessen der neueren Zeit haben zur Evidenz dargetan, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung der Staatsgewalt zustehenden Mittel — Verfolgung wegen Körperverletzung, jahrlässiger Tötung, groben Anstands, unlauteren Wettbewerbs usw. — ihre Wirkung versagen.

Die Großh. Regierung wollte nun in § 81 des Ge-
setzentwurfs in Blankettform die Anordnung treffen, daß
Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig
die Heilkunde ausüben, an Geld bis zu 150 Mk. oder
mit Haft bestraft werden, wenn sie den im Interesse der
Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Ver-
hütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung er-
gangenen Verordnungen zuwiderhandeln.“ Hierbei wollte
der Entwurf an dem Grundsatz der reichsrechtlich festge-
legten Kurierfreiheit nicht rütteln, er beabsichtigte viel-
mehr bloß die Auswüchse, wie sie in der Art der Aus-
übung des Gewerbebetriebs (im Gegensatz zu dessen Zu-
lassung) in die Erscheinung treten, zu beschneiden. Schon
das andere hohe Haus hat die gewählte Form des
Blankettgesetzes einmal wegen seiner etwas vagen Fassung,
mangels einer näheren Begrenzung der gegebenen Begriffe
ohne vollständige Angabe der beabsichtigten Verordnung,
insbesondere aber wegen der ihr bedenklich erschienenen

Ermächtigung beanstandet. Die Großh. Regierung hielt
den Einwendungen entgegen, daß die Form des Blankett-
gesetzes auf dem Gebiete des Strafrechts üblich und
häufig vorkommend sei, weil man oft auf Grund eines
Blanketts mehrfache Verordnungen geben oder solche nach
Bedarf in kurzer Zeit wieder abändern müsse. Dem kann
nicht widersprochen werden. Allein Ihre Kommission
kam nicht wie die Höhe erste Kammer zur Zustimmung,
sondern zur Ablehnung des § 81, obgleich die Großh.
Regierung schon in der Begründung zum Entwurf die
Anordnungen, welche sie auf Grund des Blanketts zu
treffen gedenkt, einzeln bezeichnet hat, nämlich:

1. daß die unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Personen vor Beginn ihres Gewerbebetriebs sich anmelden,
2. daß sie Geschäftsbücher führen sollen, in welchen die Namen sämtlicher sie in Anspruch nehmenden Personen, sowie der Tag der Inanspruchnahme eingetragen sind,
3. daß sie Vorschriften je nach Bedarf geben werde über die Behandlung von Personen des andern Geschlechts (Zuziehung einer Vertrauensperson dieses Geschlechts),
4. daß sie Bestimmungen über die Anordnung gewisser Heilmethoden treffen und insbesondere den nicht approbierten Personen die Heilbehandlung ohne persönliche Untersuchung der Kranken (Fernbehandlung) verbieten wolle.

Mit der Meldepflicht und der Führung von Geschäftsbüchern konnte sich Ihre Kommission leichter einverstanden erklären; dagegen lehnte sie mit Mehrheitsbeschluß ab die Kontrolle durch eine Vertrauensperson bei Behandlung einer Patientin, weil man letzterer dies selbst überlassen müsse. Ein Verbot gewisser Heilmethoden wurde abgelehnt, weil gar keine Grenze gezogen, solche auch nicht leicht bestimmbar sei. Großen Widerspruch erfuhr auch anfänglich das Verbot der Fernbehandlung, wurde aber schließlich von der Mehrheit angenommen. Für den Fall der Ablehnung des § 81 in der von der Höhe Ersten Kammer gebilligten Fassung brachte sodann die Großh. Regierung den § 81 in folgender Fassung in Vorschlag:

(Ausübung der Heilkunde.)

„Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebes, über die Führung von Tage- und Geschäftsbüchern oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewalt-
samen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln, oder wenn sie sich mit der Heil-
behandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) befassen.“

Diese Vorschriften sollen nur die nicht approbierten ge-
werbsmäßigen Krankenbehandler treffen.

Die Meldepflicht und die Führung von Geschäftsbüchern, welche auch nebenbei bemerkt in der Broschüre des Verlags des deutschen Bundes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise in Berlin vom Jahre 1904 als annehmbare Vorschriften bezeichnet sind, haben auch andere Staaten angeordnet. Auch der approbierte Arzt muß seine Nieder-
lassung, Einstellung der Ausübung der Heilkunde oder Verlegung dem zuständigen Bezirksarzt anzeigen, auch gewalttame Todesfälle und dergleichen zur Anzeige bringen. Die Hebammen müssen ein Tagebuch führen, die Apotheker alle Rezepte mit dem im Bericht näher bezeichneten Details in ein Buch eintragen.

Was den Inhalt der Buchungen im Einzelnen anbelangt, so beabsichtigt die Großh. Regierung vorzuschreiben, daß der Name des Behandlers, Tag, Diagnose, Art der Behandlung und Honorar einzutragen sei. Schon jetzt führten die meisten ordentlichen Krankenbehandler solche Bücher. Die Kontrolle wird dem zuständigen Bezirksarzt bzw. Bezirkstierarzt zu übertragen sein.

Eine solche Kontrolle wurde von der Mehrheit Ihrer Kommission für höchst wünschenswert bezeichnet, weil man die Zuverlässigkeit der einzelnen Krankenbehandler besser erproben könne, als dies nach § 14 der Dienstanweisung für die Großh. Bezirksärzte (S. 31) möglich war. Anlangend die Fernbehandlung, das heißt die Behandlung eines Patienten ohne vorherige Untersuchung desselben, so erklärte die Großh. Regierung auf desfallsige Anfrage, es solle nur die ausschließlich briefliche Behandlung ohne Untersuchung getroffen werden. Das Verbot solle nur gegen die Nicht-approbierten gerichtet sein, da man etwaige Mißbräuche der Approbierten im Disziplinewege abhandeln könne. Uebrigens lasse die ärztliche Standesfitte die briefliche Behandlung von Kranken nur ausnahmsweise zu, und wäre es deshalb unbegreiflich, warum das, was dem Arzte die Standesfitte nur ausnahmsweise gestattet, dem nichtapprobierten Krankenbehandler ausnahmslos gestattet sein solle. Wenn zumeist dem Arzte zugemutet werde, daß er den Patienten persönlich untersuche, um eine zuverlässige Diagnose stellen zu können, so müsse das dem nichtärztlichen Krankenbehandler erst recht zugemutet werden. Die ausnahmslose Fernbehandlung sei aber auch bedenklich, weil der Kranke oder dessen Umgebung die Diagnose stellt, welche dem Krankenbehandler brieflich mitgeteilt wird, worauf er dann allein die Heilbehandlung stützt. Die von außerhalb ausgehenden Ankündigungen der Fernbehandlung werde man durch ein Vorgehen wie bei den Ankündigungen verbotener Lotterien treffen, ein Einschreiten gegen Zeitungen, welche im regelmäßigen Zeitungsverkehr eingeführt werden, werde nicht stattfinden, jedoch dann, wenn solche Zeitungen gerade zum Zwecke der Verbreitung der verbotenen Ankündigungen bei uns eingeführt würden.

Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen vor:

- a. den § 81 in der neuen Fassung anzunehmen,
- b. den § 82 wegzulassen zu lassen und dessen wesentliche Bestimmungen in den § 84 in folgender von der Großh. Regierung gebilligten Fassung anzunehmen:
(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)

§ 84.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. nicht zu den Apothekerwaren gehörende, zur Verhütung oder Heilung von Menschen oder Tierkrankheiten bestimmte Mittel, deren Ankündigung mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen der Gesundheit oder zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung durch Verordnung verboten ist,
3. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

4. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Uebernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,
5. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tier-

krankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder präherliche Versprechungen macht,

6. Ankündigungen oder Anpreisungen, die nach Ziffer 1 bis 5 verboten sind, verbreitet.

Ankündigungen in der medizinischen oder pharmaceutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 bis 3.

Dieser Paragraph kombiniert den § 82 und § 84 des Regierungsentwurfs im Wesentlichen mit der Tendenz, den z. B. in Geltung befindlichen § 84 (Uebertretungen in Bezug auf die Ankündigung von Arzneimitteln), wodurch die öffentliche Verkaufsankündigung oder Anpreisung von dem freien Verkehr entzogenen Arzneimitteln durch Verordnung verboten werden konnte, zu erweitern auf Grund der gemachten Erfahrungen, sowie durch die Bestimmungen in der Ziffer 2 die landesgesetzliche Grundlage zu schaffen für ein Verbot von Mitteln, welche nicht zu den Apothekerwaren gehören, die aber zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, und deren Ankündigung, weil sie die öffentlichen Interessen der Gesundheit oder wirtschaftliche Schädigungen der Bevölkerung herbeiführen können, höchst bedenklich ist. Die Ziffer 3 ist als direktes Strafgesetz auch von dem andern hohen Haus unverändert angenommen worden und bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

Das Vorgehen gegen derartige Mittel ist der Landesgesetzgebung überlassen. Die rechtliche Begründung des hier beschrittenen Weges, namentlich auch was über dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel zu sagen ist, finden Sie im gedruckten Bericht. Durch die Ziffern 4, 5 und 6 dieses Paragraphen sollen die öffentlichen Ankündigungen in Ausübung der Heilkunde getroffen werden. So in Ziffer 4 die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der Fernbehandlung, worüber bereits das Nähere ausgeführt wurde. In Ziffer 5 soll das marktchreierische Angebot sowohl nach seinem Inhalt (Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden) als auch nach der Art seiner Geltendmachung durch täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung, Erfolge oder präherliche Versprechungen der Kranken besonders mit Strafe bedroht werden. Der Erfolg eines derartigen Verbots kann aber nur erreicht werden, wenn neben dem Urheber solcher Ankündigungen und Anpreisungen auch der Verbreiter, welcher sich also der Beihilfe zur Uebertretung schuldig macht, bestraft werden kann. Von dem Verbot sollen nicht getroffen werden die Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse; Ihre Kommission hält es für angemessen, auch die pharmaceutische auszunehmen, weil der gleiche gesetzgeberische Gedanke der Ausnahme auch hier einschlägt, womit die Großherzogliche Regierung einverstanden war.

Die Bestimmungen der §§ 85, 93 und 96 waren abzuändern wegen der geänderten Reichsgesetzgebung hinsichtlich der betreffenden Materien, womit die Landesgesetzgebung in Einklang zu bringen war. § 85 betrifft die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dieser § 85 ist durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Ausmaß (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Eclatypus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), außer Kraft gesetzt worden, dagegen ist in Kraft geblieben und unentbehrlich die Bestimmung zur Bekämpfung der nicht gemeingefährlichen übertragbaren

Krankheiten, worüber das gedachte Reichsgesetz nur wenige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung enthält. Die Bekämpfung dieser nicht gemeingefährlichen, aber übertragbaren (d. h. ansteckenden) Krankheiten hat das Reichsgesetz der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Der Regierungsentwurf schlägt deshalb eine erweiterte Fassung dieses Paragraphen vor, welche es — was bisher nicht der Fall war — ermöglicht, künftighin zur Verhütung der Verbreitung solcher übertragbarer Krankheiten Verordnungen oder aufgrund derselben orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, während seither nur die Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde vorgeschrieben, im übrigen aber nur Sperr- und Sicherheitsmaßnahmen für den einzelnen Fall zugelassen waren. Die bezüglichen Verordnungen wurden seither jeweils auf § 87 a Polizeistrafgesetzbuch gestützt, so bezüglich des Typhus, Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Tuberkulose. Die seitherigen Strafbestimmungen wurden beibehalten. Der Antrag Ihrer Kommission geht auf Annahme nach dem Regierungsentwurf, dessen Fassung auch das andere Hohe Haus unverändert angenommen hat.

Zu § 93: Die bisherige Bestimmung des § 93, welche gegen die Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel gerichtet ist, wurde durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, „die Schlachtvieh- und Fleischschau“ betreffend, zum Teil und zwar insoweit außer Kraft gesetzt, als er die gesetzliche Grundlage für die Verordnung oder die auf Grund der Verordnung erlassenen Orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischschau bildet. Diese Materie ist jetzt reichsgesetzlich geregelt, läßt aber landesgesetzliche Vorschriften zu. Die von der Groß. Regierung vorgeschlagene und vom anderen Hohen Haus unverändert angenommene Fassung hat also die Tendenz, das Verhältnis der landesgesetzlichen Strafandrohung zum Reichsgesetz klarzustellen und eine gesetzliche Grundlage für alle nach dem Reichsgesetz notwendigen und zulässigen Landesvorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischschau zu schaffen. Es wird Annahme beantragt.

Der seither geltende § 96 bot keine gesetzliche Grundlage für Vorschriften über Beerdigungen im allgemeinen, ebensowenig § 367^a R. St. G. B., welcher nur von polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen spricht. Da auch nicht außer Zweifel steht, ob die Vorschriften über die Leichenchau durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 96 R. St. G. B. in Verbindung mit § 367^a R. St. G. B. gedeckt sind, so rechtfertigt sich die Aenderung des § 96 gemäß der Fassung des Regierungsentwurfs. Ihre Kommission beantragt die unveränderte Annahme des § 96 R. St. G. B. gemäß dem Regierungsentwurf, dem auch die Erste Kammer zugestimmt hat.

Zu Artikel 3 ist nur eine einzige neue Bestimmung, als § 130 R. St. G. B. in Vorschlag gebracht, welche Schutz bieten soll gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. dergl. In § 42 der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1867, „die Handhabung der Baupolizei“ betreffend, welche sich auf § 116 R. St. G. B., „Uebertretungen in Bezug auf die Baupolizei“ betreffend, stützt, ist es möglich gemacht, durch örtliche Bauordnungen Bestimmungen zu treffen, welche eine Handhabe bieten, den ästhetischen Anforderungen an das Bild der Städte und Ortschaften, an das architektonische Gesamtbild innerhalb eines Ortes Rechnung zu tragen. Für ein ähnliches Vorgehen außerhalb geschlossener Ortschaften fehlt aber jede gesetzliche Grundlage. Die häßlichen Verunstaltungen in der geschmacklosesten Ausführung, welche das Landschaftsbild verunstalten, treten dem Beschauer entgegen in Reklameschildern, Auf-

schriften, Abbildungen, zumeist höchst auffällig durch Größe und Farbe.

Gegen die Unsitte rief zuerst der preussische Landtag vom Jahre 1901 durch einen von allen Fraktionen ausgehenden Antrag das Vorgehen der Gesetzgebung an. Der Antrag lautet:

„Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Königl. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch dem Mißbrauch abgeholfen wird, landschaftlich hervorragende Gegenden des Rheinlandes durch Anbringung aufdringlicher Reklameschilder außerhalb geschlossener Ortschaften zu verunzieren.“

Ähnliche Bestrebungen sind vorausgegangen in der Schweiz und Nordamerika.

In Preußen ist die Sache durch Gesetz vom 2. Juni 1902, in Hessen im Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 geregelt. Auch bei uns hat sich die erwähnte Unsitte vielerorts eingeschlichen, und besteht deshalb ebenfalls ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Grundlage für Erlassung bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften oder Anordnungen und Verfügungen der Polizeibehörde. Die Hohe Erste Kammer hat den Paragraphen unter Strich der Worte „landschaftlich hervorragenden“ unverändert angenommen, und empfiehlt Ihre Kommission die Annahme in der Fassung des anderen Hohen Hauses.

Die Petitionen und Resolutionen anlangend, so protestierte der Naturheilverein Karlsruhe, vertreten durch seinen Vorstand, in einer Resolution vom 22. Februar d. Js., welche gefaßt wurde in einer in der „Eintracht“ dahier abgehaltenen Versammlung gegen den ganzen Gesetzentwurf, weil er in Wirklichkeit gegen die Naturheil-methode, Homöopathie und das Kneipp'sche Heilverfahren, nicht aber gegen die Krebschäden der Kurpulscherei gerichtet sei, und weil er eine den allopathischen Ärzten unangenehme Konkurrenz beseitigen wolle. Derselbe Verein wiederholte am 22. März d. Js. in einer zweiten „Eintrachtsversammlung“ den Protest.

Unterm 5. April, 18. April und 5. Mai d. Js. bringt der Vorstand desselben Vereins im Auftrage einer Anzahl Vereine für Naturheilverfahren und Homöopathie gedruckte Petitionen zur Vorlage, im ganzen 546 Petitionen mit 7981 Unterschriften, deren Zeichner sich zum Inhalt der im Bericht auf Seite 27 ff. wiedergegebenen Vorstellung bekennen.

Weitere Petitionen bezw. Resolutionen kamen ein seitens der „Naturheilvereine“ Mannheim 2, Ettlingen, welche die in öffentlichen Versammlungen zur Geltung gekommene, den Gesetzentwurf ablehnende Haltung zum Ausdruck bringen.

Eine am 14. März 1904 im Kornhaussaale zu Freiburg abgehaltene, zahlreich besuchte Volksversammlung legt eine gegen zwei Stimmen angenommene Resolution vor, worin gesagt wird, daß „die Annahme der Vorlage nicht jenen Krebschäden am Marke des Volkes vernichten, vielmehr nur zu Gunsten eines einzelnen Standes die segensreichen Bestrebungen der Naturheilbewegung, der Homöopathie und des Kneipp'schen Heilverfahrens lahm legen würde“, und bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Dieselbe Begründung und Bitte enthält die Petition einer am 19. März 1904 in Gernsbach abgehaltenen Volksversammlung.

Eine ähnliche Tendenz hatte eine am 17. März 1904 in Pforzheim im Kolosseumsaale abgehaltene Volksversammlung, welche die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Form bekämpft und die Erwartung ausdrückt, daß die hohe zweite Kammer die in der gedruckten Petition vorge-

schlägenen Aenderungen in wohlwollende Erwägung ziehen werde. Die desfallige, im Auftrage der Versammlung von dem Vorsitzenden des 850 Mitglieder zählenden Vereins für Gesundheitspflege, sowie vom Vorsitzenden des 500 Mitglieder zählenden Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde unterzeichnete Resolution schließt mit der Erklärung:

„Durch diesen Protest soll die Tendenz der Vorlage, die sich gegen die gewissenlose Ausbeutung des Volks durch Geheimmittelschwindler richtet, keineswegs berührt werden.“

Ihre Kommission hat in den von ihr vorgeschlagenen Aenderungen zugleich die erheblichsten seitens dieser Vereine vorgetragenen Bedenken, wenn gleich aus anderen Erwägungen heraus, beseitigt und ist deshalb der Ansicht, jeder weiteren Würdigung derselben sich entzogen halten zu dürfen, indem sie im Uebrigen auf die im Bericht niedergelegten Ausführungen verweist.

Sie stellt deshalb folgenden Antrag:

Hoch zweite Kammer wolle:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage III des gedruckten Berichts ersichtlichen Fassung zustimmen und
2. die obigen Petitionen und Resolutionen für erledigt erklären.

Die allgemeine Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Hauser: Wenn mit diesem Gesetz erreicht werden kann, den großen Uebelständen abzuhelfen, die durch das nach und nach allzu üppig ins Kraut geschossene Geheimmittelmwesen entstanden sind, so ist das gewiß im Interesse des Schutzes des Gemeinwohls nur auf das Lebhafte zu begrüßen. Unsere badische Regierung hat ja schon seit längerer Zeit auf diesem Gebiet den Kampf gegen die schwindelhafte Ausbeutung des leichtgläubigen Publikums geführt, leider bis jetzt ohne erkennbaren Erfolg. Es ist ja der Ortsgesundheitsrat Karlsruhe, dem das Verdienst gebührt, eine große Anzahl von angeblichen Heilmitteln gegen alle möglichen Krankheiten nach ihren Bestandteilen untersucht, ihren Wert oder Unwert kritisch beleuchtet und das Ergebnis zum Nutzen und Frommen der leidenden Menschheit veröffentlicht zu haben.

Die Großh. Regierung hat sodann schon mit einer Verordnung vom 22. Mai 1890 bzw. einem Ministerialerlaß vom 24. Mai eine Liste derartiger Mittel aufgestellt, deren öffentliche Anklündigung oder Anpreisung bei Strafermeidung unteragt wurde. Auch wurde angeordnet, daß diese Mittel nur in den Apotheken feil gehalten und daselbst ausschließlich nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden sollen.

Wie bereits erwähnt, sind diese Maßnahmen der Großh. Regierung nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet gewesen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil keine andere deutsche Regierung, wenigstens keine der Nachbarstaaten, in gleicher Weise vorgegangen ist, und weil daher bei den außerordentlich ausgedehnten Grenzen unseres Landes, von dem man ja überall in wenigen Stunden eines der Nachbarländer erreichen kann, der Bezug der hier verbotenen Geheimmittel von allen Seiten her mit der größten Leichtigkeit erfolgen konnte.

Der Kampf mit der tausendköpfigen Hydra des Geheimmittelschwindels, der ja keineswegs ein Kind der Neuzeit ist, ist ein so überaus schwieriger, daß er mit einiger Aussicht auf Erfolg nur bei geschlossenem, energischem Vorgehen aller gesetzgebenden Kräfte des Reiches geführt werden kann. Seit uralten Zeiten hat der Gang sehr vieler Menschen nach dem Außergewöhnlichen, Geheimnisvollen, Wunderbaren allen hierauf berechneten gewinnfüchtigen Spekulationen

mächtigen Vorstüb geleistet. Immer fanden Diejenigen große Mengen von Gläubigen, welche es verstanden, sich als die Besitzer des Geheimnisses darzustellen, das Gesundheit und langes Leben verschaffen soll. Und auch heute noch ist trotz aller Fortschritte der medizinischen Wissenschaften in weiten Kreisen unseres Volkes, und zwar bis in die höchsten Schichten herauf noch immer, und besonders dann, wenn die ärztliche Kunst erfolglos blieb, die Neigung stark verbreitet, die mit dem Nimbus des Geheimnisses umgebenen, in verlockender Weise angepriesenen Mittel anzuwenden.

Nun ist ja die Fabrikation dieser Geheimmittel ein außerordentlich gewinnbringendes Geschäft; sie gestattet, alle die zahllosen Praktiken der modernen Reklame anzuwenden: Lockende Ankündigungen in Zeitungen und Zeitschriften, besonders auch in weit verbreiteten Kalendern, lobende Besprechungen der angeblichen Heilung langwieriger, verzweifelter Krankheitsfälle, Verbreitung schön ausgestatteter Schriften mit zahlreichen Krankheitsbeschreibungen, Zeugnisse von angeblichen Gerichtschemikern oder wissenschaftlichen Autoritäten, Aussendung von Agenten und noch vieles Andere stehen im Dienste dieser Industrie, die damit also einen sehr ausgedehnten Kreis von Interessenten um sich vereinigt hat.

Wenn eine solche Großmacht, wie die Geheimmittelinindustrie, durch das Gebenlassen der Reichsgesetzgebung nach und nach geworden ist, bekämpft werden soll, dann reichen die Kräfte des badischen Staats so wenig zu, wie bisher der Fall war, und ich würde entschieden gegen alles weitere einseitige Vorgehen stimmen, wenn nicht nach der Versicherung der Großh. Regierung die bestimmte Aussicht vorliegen würde, daß die anderen deutschen Staaten in gleicher Weise gesetzgeberisch vorgehen.

Seitens der anderen deutschen Regierungen ist aber bisher noch recht wenig geschehen; die Reichsgesetzgebung, in deren Kompetenz wohl auch dieser Kampf gehören würde, hat vollständig versagt. Während in anderen Ländern, z. B. in Frankreich und Rußland, die Einfuhr auswärtiger Geheimmittel unteragt ist, wird Deutschland von allen Seiten des Auslandes her, neuerdings namentlich auch von Nordamerika, mit derartigen Industrieerzeugnissen überschwemmt.

Zur Unterdrückung oder nur auch zur Einschränkung des Geheimmittelschwindels genügt aber nicht, wenn, wie in dem im Berichte abgedruckten Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1903 bestimmt wird, die Last und Verantwortung des Verkaufs allein den Apothekern aufgebürdet werden will, zumal unter solchen, in vielen Fällen unmöglich auszuführenden Bedingungen, wie sie in den §§ 2 und 3 des Entwurfs genannt sind. Hier ist verlangt, daß der Verkäufer, der diese Mittel ja nur auf ärztliche Anordnung abgeben darf, nicht nur die Umhüllungen der Gefäße, die Anpreisungen irgend welcher Art enthalten, sondern auch die Aufschriften der Gefäße selbst, welche derartige Empfehlungen fast immer enthalten, entfernen oder überleben soll. Dadurch wird er jedenfalls mit den Abnehmern, die die Echtheit der Ware nicht mehr anerkennen werden, vielleicht auch mit den Fabrikanten wegen Sachbeschädigung in Konflikt kommen. Der Geheimmittelinindustrie wird man überhaupt nur in wirksamer Weise beikommen können, wenn es gelingt, die schwindelhafte Reklame in allen ihren Formen zu unterdrücken.

Was die Apotheker betrifft, so haben dieselben in ihrer großen Mehrzahl keinerlei Interesse am Geheimmittelverkauf; im übrigen möchte ich die Meinung aussprechen, daß man den Apothekern nach und nach zu viele Verpflichtungen aufbürdet — ich spreche hier nicht pro domo,

weil ich seit Jahren nicht mehr ausübender Apotheker bin, aber aus langjähriger Erfahrung.

Ausführungen, wie solche neulich von dem Herrn Kollegen Benedek, allerdings infolge unrichtiger Information gemacht wurden, wo von einem Gewinn der Apotheker von 300—800 Proz. die Rede war, müssen ja vielfach im Publikum die Anschauung erwecken, als ob hier riesige Gewinne erzielt werden.

Herr Kollege Luz, der nach langjähriger Praxis dem Apothekerstand den Rücken gefehrt hat, stellte jene Angaben damals ja allerdings richtig und sprach von einem Notstand vieler Apotheker, ja von einem Apothekerproletariat, das sich vielfach vorfinde. Tatsache ist jedenfalls, daß wohl im ganzen Lande keine realberechtigte Apotheke ist, deren Anlagekapital bei kaufmännischer Berechnung sich auch nur zu 6 Proz. verzinst, Tatsache auch, daß aus Gründen, die hier nicht näher auszuführen sind, im allgemeinen der Erwerbstand der Apotheker fortwährend zurückgeht. Daher kann bei den fortwährend gesteigerten Belastungen und Verpflichtungen, bei den mannigfachen Widerwärtigkeiten, die der Beruf mit sich bringt, nicht ausbleiben, daß die Berufsfreudigkeit des Apothekerstandes nachläßt.

Abg. Eichhorn: Ich habe nicht recht verstanden, wie sich der Vorredner zur Vorlage selbst stellt. Er hat lebhaft gegen die Vorlage gesprochen, ich nehme also an, daß er auch gegen die Vorlage stimmen wird. (Abg. Sauer: Nein, ich stimme für die Vorlage.) Nun, so war Ihre Rede also ein Irrtum, und ich kann nicht sagen, daß wir uns dem Vorredner anschließen. Ich erkläre jedenfalls von vorneherein namens meiner Fraktion, daß wir gegen die ganze Gesetzesvorlage stimmen werden, und zwar aus vier Gründen: 1. weil die Angelegenheit durch Reichsgesetz, und nicht durch Landesgesetz geregelt werden muß, 2. weil die Vorlage wirkungslos ist, denn sie kann nur innerhalb des Landes gegenüber einer beschränkten Anzahl wirken, während sie außerhalb des Landes wirkungslos ist, 3. weil eine Reihe Bestimmungen der Vorlage zu dehnbar sind, 4. weil die Vorlage verschiedene Dinge durcheinander wirft und dadurch eine getrennte Behandlung der Dinge — für manche Bestimmungen wären wir sonst zu haben — unmöglich macht.

Was den ersten Grund anlangt, so steht es außer Zweifel, daß, seitdem die Gewerbeordnung auf Baden ausgedehnt ist, die Frage der Behandlung des ärztlichen Standes und derjenigen, die, ohne approbierte Ärzte zu sein, Kranken kurieren, durch die Gewerbeordnung bzw. Ergänzungsgesetze zu derselben, also von Reichswegen, zu regeln gewesen wäre. Es ist früher, wie aus einer Bemerkung auf Seite 5 des Berichts hervorgeht, im Jahre 1869 von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Delbrück, erklärt worden, die Materie sei nicht zu übersehen; nun seitdem sind 35 Jahre vergangen. Es ist also jetzt wohl möglich, die Materie so weit zu übersehen, daß man sie durch Reichsgesetz hätte regeln können. Wenn ich eine Parallele ziehen darf, so möchte ich mich auf die Vorgänge berufen, die sich anlässlich unseres Antrags, betreffend Bildung von Arbeiterkammern, abgespielt haben. Damals hat man gesagt, die Materie sei ein Bestandteil der Gewerbeordnung und gehöre deshalb zur Kompetenz des Reichs. Als wir eine landesgesetzliche Regelung verlangten, wurden wir abgewiesen. Hier haben Sie nun ein Analogon. Wenn die Regierung den Zeitpunkt der reichsgesetzlichen Regelung als ungewiß bezeichnet, dann muß sie eben den Bundesrat antreiben und, wie bei der Frage der Arbeiterkammern, auf eine reichsgesetzliche Regelung hinwirken.

Dieser erste Grund führt mich nun zu dem zweiten, daß die Vorlage wirkungslos sein muß. Sie soll die Kur-

pfuscherei eindämmen, wenn tunlich unmöglich machen. Das geht aus der mündlichen Begründung des Berichterstatters deutlich hervor. Nun frage ich zunächst: Was ist eigentlich Kurpfuscherei? Es wäre nötig, eine scharfe Definition darüber zu geben, wo die zulässige Heilbehandlung aufhört, und wo die Kurpfuscherei beginnt. Mit dem Ausdruck allein ist nichts getan. Auch wir sind gegen die Schwindler, die dem Publikum das Geld aus dem Beutel ziehen, aber wir sind ebenso gegen die medizinische Kurpfuscherei, wie wir Gegner der politischen Kurpfuscherei sind. (Geisterkeit.) Wir bekämpfen mit gleicher Schärfe die medizinischen wie die politischen Nardenkötter. Aber die Grenze ist ungemein schwer zu ziehen. Ich frage nur die Herren zu meiner Linken (zum Zentrum): Wollen Sie unter die Kurpfuscherei auch einbeziehen die angeblich heilkräftige Wirkung des Wassers von Lourdes und die sonstigen Wunderthaten, die in Wallfahrtsorten an den Kranken verrichtet werden? Wenn ich diese Frage bejahen wollte, so würden Sie mich sicher heftig anfahren und sagen, das gehöre zum religiösen Gebiet! Es ist aber schließlich doch weiter nichts, als auch ein Stück Kurpfuscherei. Auch das Gebetsbeten und der Exorcismus ist nicht weiter als Kurpfuscherei, oder, wenn ich einen gröberen Ausdruck anwenden will, Schwindel. Diese Wunder wie die Wunderkuren manches Kurpfuschers beruhen doch schließlich nur auf Autosuggestion des angeblich Geheilten. Ich habe hier ein Heftchen eines solchen Charlatans vor mir. Er heißt einfach alles; er ist ein Allerkwetsmensch und hat Heilmittel für alle möglichen Krankheiten. Er hat auch eine Menge von Zeugnissen darüber, daß Leute mit seinen Mitteln geheilt worden seien. Diese Leute sind nicht geheilt worden nach den Grundsätzen der Wissenschaft, wenn es überhaupt richtig ist, dann, weil sie glaubten, daß dieser Heilbesessene ihnen helfen kann. Wollen Sie das bestrafen? Es ist unmöglich, durch Gesetz eine feste Grenze zu ziehen, wo die strafbare Kurpfuscherei beginnt. In Norddeutschland grassierte vor Jahrzehnten die Naturheilmethode, die übrigens nicht neu ist, und die ihre große Berechtigung hat, wenn sie nicht übertrieben wird. Sie wurde dort eine Art Mode, überall wurden Vereine gegründet, und ganz Unkundige übernahmen die Heilbehandlung. Auch das ist eine Kurpfuscherei. Ich kenne einige dieser sächsischen Spezialitäten; da sind die Wilz und Weidauer; letzterer hat sich die Bekämpfung des Asthma zum geldbringenden Sport ausersehen. Das sind Leute, die ich zu der Klasse zähle, deren Vorhandensein nicht angenehm ist, u. die ein trauriges Zeugnis abgeben für den Tiefstand der Bildung unseres Volkes. Aber auch ohne Gesetz hat sich in den letzten Jahren eine gewisse Reaktion gegen diesen Zustand geltend gemacht. Vernünftige Ärzte haben sich die Mittel der naturgemäßen Heilweise angeeignet, und es gibt heute fast keinen modernen Arzt, der nicht schon Prießnitzumschläge, Einpackungen, Licht- u. Sonnenbäder u. a. m. verordnet hätte. Wie mit den zahlreichen zweifelhaften Kuren, verhält es sich auch mit der Kneippkur. Was wird dabei für ein toller Blödsinn getrieben. Der Berichterstatter hat gemeint, Kneipp habe höchst uneigennützig gehandelt; für Kneipp selber gebe ich zu, daß er nicht eigennützig war, nicht aber für die spätere Leitung der Anstalt.

Ebenso schwer wie zu entscheiden ist, was unter Kurpfuscherei zu verstehen ist, ebenso schwer fällt die Entscheidung, was Geheimmittel sind. Es sind ja hier Bestimmungen vorhanden, die etwas präzisier sind, aber gleichwohl wird der Streit über den Begriff Geheimmittel nicht aufhören. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß Ärzte, denen zu Liebe dieses Gesetz doch wesentlich geschaffen wird, selbst viele solcher Geheim- oder Haus-

mittel benötigen. Ich habe oft erfahren, daß Aerzte irgend ein Wasser, Pillen, Tincturen, Siköre usw. verschreiben, die als Geheimmittel bezeichnet werden müssen. Erst in diesen Tagen ist anlässlich des Leipziger Aerztestreiks eine Tatsache ans Tageslicht gekommen, die für die Aerzte geradezu beschämend ist. In Erfurt ist eine chemische Fabrik, die ein solches Geheimmittel fabriziert. Diese Fabrik hat dem Aerzteverband jährlich so und so viel für die Verbandskasse versprochen, wenn die Aerzte dieses Mittel möglichst viel verschreiben. Nun liegt ein Zirkular eines Aerztevereins vor, der seinen Mitgliedern empfiehlt, wegen der finanziellen Vorteile dieses Mittel der Fabrik möglichst häufig anzuwenden. Dieser grobe Unfug geschieht von approbierten Aerzten, nicht etwa von Kurpfuschern. Ausschreitungen kommen also bei den Aerzten genau so vor wie bei den Kurpfuschern, ich möchte darum nicht vor den Nichtapprobierten Halt machen, auch unter den approbierten Aerzten gibt es Kurpfuscher. Dies soll natürlich kein Vorwurf gegen den ganzen Aerztestand sein. Ich weiß, daß auch ungeheuer tüchtige und eifrige Aerzte darunter sind.

Also mit solchen Bestimmungen zum Schutz des leichtgläubigen Publikums kommt man nicht weit. Die wirklichen Schwindler, die Nardenkötter, trifft man mit diesem Gesetz am allerwenigsten. Auch wenn wir genau definiert hätten, was Kurpfuscherei ist, und was Geheimmittel sind, dann bliebe das Gesetz doch immer noch wirkungslos in den engen Grenzen Badens. Die Kurpfuscher gingen einfach in die Pfalz, nach Württemberg, nach Hessen, in die Schweiz, und da hätten wir genau denselben Zustand wie vorher. Wir machen den Kranken etwas mehr Kosten und treiben die Speisen der Kurpfuscherei in die Höhe. Das ist das einzige Resultat. Eine wirkliche Eindämmung der Kurpfuscherei wird durch dies Gesetz innerhalb Badens nicht erreicht. Und so liegt auch die Sache hinsichtlich der Anfeindung; wird sie nicht reichsrechtlich geregelt, so hat es keinen Erfolg. Es wird im Bericht zugegeben, daß nur die Zeitungen verfolgt werden sollen, die ausdrücklich zur Anfeindung von Geheimmitteln verbreitet werden. Aber die gewöhnlichen politischen Tagesblätter und Wählblätter enthalten die gleichen Inserate. Ich spreche nicht pro domo, unsere Parteipresse kommt dabei nicht in Frage. Sie hat durch Parteibeschlüsse ausdrücklich die Weisung erhalten, Geheimmittelinserate irgend welcher Art nicht aufzunehmen. Aber in der bürgerlichen Presse heißt es: Erst das Geschäft, dann das politische Vergnügen! Die Inserate bringen die Dividenden und Zinsen, und da sieht man nicht hin, ob sauber oder unsauber ist, was da empfohlen wird. Da wir diese Presse nicht von Baden fernhalten können, bleibt die Bestimmung im Gesetz auch wirkungslos. Ich bin auch nicht überzeugt, daß selbst bei einem Reichsgesetz allzuviel herauskäme. Es gibt auch ein Grenze, wie weit man den Kranken Vorschriften machen darf. Man kann nicht zu jedem Kranken einen Schuttmann ins Bett legen, der darüber wacht, daß der Kranke auch die behördlich zulässigen Mittel anwendet. Man wird auch dem eigenen Empfinden und Bedürfnis der Kranken Rechnung tragen müssen. Im Bericht wird davon gesprochen, daß der Reichstagsabgeordnete Dr. Löwe es seinerzeit als unwürdig bezeichnet habe, solche Vorschriften über die Behandlung von Krankheiten zu geben. Das ist auch heute noch mein Standpunkt. Wir wollen unser Volk nicht dazu erziehen, daß es sich zufrieden unter den Polizeistock fügt. Wir wollen es aufklären und urteilsfähig machen, daß es selbständig denken lernt und den Schwindlern die Türe weist. Nun ist von meinem Vorredner gesagt worden, daß auch die höchsten Kreise den Schwindlern in die Hände fallen, wenn die Aerzte versagen. Das ist richtig, so schnell kommt eben

der kindliche Wunderglaube nicht aus der Welt. Wenn wir von vorneherein auf den Wunderglauben gedrillt werden (Abg. Fr ü h a u f : Sehr richtig!), so ist es eben schwer, den Wunderglauben später ganz auszurotten (Abg. Fr ü h a u f : Sehr richtig!) und dem Volke klar zu machen, daß man niemals durch Verührung eines Bildes oder Rocks geheilt werden kann. Aufklären! Dann wird auch der Zulauf zu den Kurpfuschern aufhören. Wenn jetzt in Berlin in den höchsten Kreisen die Gesundheitsbeterei Mode geworden ist, dann ist das schon mehr Pervertität; das ist nicht mehr eine Verirrung aus Unbildung, sondern das ist beginnende Decadence bei Leuten, die nichts zu tun haben und nicht wissen, wie sie ihre Zeit herum bringen sollen. Bildung und Aufklärung muß schon in der Volksschule verbreitet werden, dann wird auch der Geheimmittelschwindel und die Kurpfuscherei aufhören. Das Volk ist aufnahmefähig. Ich habe auf Sachsen hingewiesen, wie dort das Naturheilverfahren zu Uebertreibungen geführt hat, und wie jeder nach halbjährigen Kursus sich als Heilkundiger aufspielen und sich ein Vermögen damit erwerben konnte. So was ist heute auch schon unmöglich. Wir haben nur weiter zu arbeiten und brauchen dann solche Polizeigesetze nicht.

Weiter kommt bei unserem ablehnenden Standpunkt die Dehnbarkeit der Bestimmungen in Betracht. Dem § 81 könnten wir dann zustimmen, wenn die Worte „ohne approbiert zu sein“ gestrichen würden. Es wird eingewendet, wir haben ja für die Aerzte noch andere Gesetze. Das macht alles nichts: doppelt genäht hält besser; wenn diese Worte gestrichen werden, fallen auch die Aerzte unter die Bestimmungen. Jedenfalls ist dann eine einseitige Auslegung unmöglich. Mit dem ersten Absatz des § 84 können wir uns auch nicht einverstanden erklären. Was wird dadurch erreicht? Ich habe die Vermutung, daß der Verfasser dieser Bestimmungen vom Zeitungswesen recht wenig versteht. (Geh. Oberregierungsrat Dr. G l o c k n e r : Diese Bestimmung gilt schon seit 14 Jahren!) Um so schlimmer. Dann hat der damalige Verfasser eben auch nichts verstanden. Die Inserate müssen in wenigen Stunden eingetragen, berechnet und durchgesehen werden. Wollen Sie einer Zeitungsexpedition, wo die Leute rein gar nichts von Arzneimitteln verstehen, zumuten, zu kontrollieren, welche der angepriesenen Mittel unter das behördliche Verzeichnis für Geheimmittel fallen? Man müßte dann jeder Zeitungsdruckerei ein solches Verzeichnis liefern und für jede einen besonderen Expedienten anstellen, dem die zweifelhaften Inserate zur Prüfung zugewiesen würden. Das wäre aber einfach unmöglich, es müßte denn gerade gemacht werden wie in der sozialdemokratischen Presse, und bestimmt werden, daß Heilmittelinserate überhaupt nicht aufgenommen werden. Und was soll geschehen gegenüber den Katalogen der chemischen Fabriken und Händler mit hygienischen Artikeln, die ja ruhig weiter unter Kreuzband verschickt werden können? Diese Dinge scheinen mir häufig viel gefährlicher zu sein als die Zeitungsinserte. Wohin sollte z. B. die von mir vorher erwähnte Reklamschrift des Direktors Züngling gerechnet werden, die viel schlimmer wirkt als eine Annonce?

Ich kann mich aber auch mit Ziffer 3, betreffend das Verbot antikonzeptioneller Mittel, nicht einverstanden erklären. Der Abg. Armbruster hat gesagt, dieses Verbot sei hauptsächlich aus moralischen Gründen geschehen. Es fehlen mir die parlamentarischen Worte, um eine derartige Auffassung zu kennzeichnen. Wer es darauf abgesehen hat, Unsittlichkeiten zu begehen, der weiß sich schon diese Mittel zu verschaffen; dagegen ist das Verbot ein Unrecht gegen die, welche sie nicht zu unsittlichen Zwecken gebrauchen. Ich bin keineswegs Malthusianer, aber es kann wohl Verhältnisse geben, wo eine Familie

aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rücksichten zu solchen Mitteln greifen muß, und man sollte gerade, um Schäden zu vermeiden, so viel als möglich Aufklärung über diese Dinge verbreiten, denn wenn Aufklärung darüber herrscht, dann ließe sich niemand im Volke durch etwaige dabei vorkommende Schwindeleien betriegen. Die notwendige Konsequenz eines solchen Verbots wäre, daß die Verbrechen gegen § 218 R. St. G. B. zunehmen würden. Wenn man solche Beschränkungen eintreten läßt, dann greifen in der Not die Leute schließlich zu einem Mittel, das nach unserem Strafgesetze mit schweren Strafen belegt ist. Ferner würde das Verbot der antikonzeptionellen Mittel die Prostitution fördern. Moralisch ist also das Verbot derartiger Anfündigungen keineswegs zu rechtfertigen. Ich betone immer wieder: Wenn Aufklärung herrscht, dann finden unsaubere Mittel und die hierher gehörende pornographische Schmutzliteratur keine Abnehmer mehr. Durch polizeiliche Bevormundung soll aber der Aufklärung Tür und Tor verschlossen werden.

Auch mit dem letzten Absatz, wonach die Anfündigung in der medizinischen und pharmazeutischen Fachpresse nicht unter das Verbot fallen sollen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nach dem vorhin erzählten Fall von Erfurt dürfte dieser Standpunkt ohne weiteres verständlich sein. Es werden mir auch die Herren Apotheker in diesem Hause bestätigen, daß auch in dieser sogenannten ersten Fachpresse viel unterschüpft, was in der großen Tagespresse verboten wäre. Warum hier eine Ausnahme machen? Man sagt, weil die Fachpresse nicht von der großen Masse gelesen wird. Das ist aber nicht stichhaltig, und wenn die Apotheker die in den Fachzeitschriften angebotenen Mittel anschaffen, dann tun sie es, um sie auch zu verkaufen, und wenn sie sie verkaufen wollen, dann müssen sie auch dafür sorgen, daß die große Masse davon erfährt.

Endlich müssen wir überhaupt gegen die ganze Vorlage stimmen, weil die Form eine solche ist, wie sie nicht sein soll, denn es werden darin ganz verschiedenartige Gegenstände, die nicht zusammengehören, zusammengeschweift, nämlich Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Leichen- und Begräbnisstättenordnung, der Schutz gegen Verunstaltung von Landschaften und die Kurpfuscherei. Bestände ein Gesetz gegen juristische Kurpfuscherei, so müßten wir alle wegen juristischer Kurpfuscherei bestraft werden, wollten wir das Gesetz annehmen. Wir könnten an und für sich gegen die §§ 93, 96 und 130 stimmen, aber dadurch, daß man diese Bestimmungen mit dem Kurpfuschergesetz zusammengeworfen hat, sind wir gezwungen, das ganze Gesetz abzulehnen.

Abg. Schmitt: Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner kann ich namens meiner Partei die Annahme des Gesetzesentwurfes empfehlen. Was die Anpassung unserer Landesgesetzgebung an die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Seuchenverhütung und Fleischbeschau, sowie des Begräbniswesens anlangt, so kann ich mich darauf beschränken, mich den Ausführungen des Kommissionsberichts anzuschließen. Auch die Annahme des § 130 zum Schutz unserer Landschaften scheint mir unbedingt erforderlich, wenn wir die schönsten Gegenden unseres Landes nicht noch mehr verunzieren lassen wollen. Es ist nun in der Kommission seinerzeit beinahe ein Bedenken entstanden aus Anlaß der Äußerung seitens der Regierung, wonach auch Wegweiser unter das Gesetz fallen würden. Ich kann nur sagen, daß wir diesen Paragraphen nur unter der Voraussetzung annehmen, daß eine derartige Auslegung nicht stattfindet. Wir hoffen vielmehr, daß die Regierung dieses Gesetz in vernünftiger Weise anwenden und sorgfältig abwägen wird, was im Interesse des Verkehrs liegt, und was den Er-

fordernissen der Landschaft, der Wahrung der Schönheit entspricht.

Den wichtigsten Teil der Vorlage bilden die Maßnahmen gegen die Kurpfuscherei. Wenn ich die Annahme dieser Bestimmungen empfehle, so gehe ich und meine Partei nicht von der Anschauung aus, daß wir ein monumentum aere perennius damit schaffen, ich muß vielmehr sagen, daß die Lösung der Frage, die wir hier im Wege der Landesgesetzgebung treffen, nur eine unvollkommene sein kann. Das Kurpfuschertum ist zu einem Uebel ausgewachsen im ganzen Deutschen Reich, und ebenso das Geheimmittelwesen und dessen Empfehlung sowie die Reklame für beide. Gerade in der richterlichen Praxis kann man von Tag zu Tag sehen, daß alle Schutzmittel, die die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen an die Hand geben, nichts nützen, sondern in den meisten und oft schwersten Fällen versagen. Die nicht approbierten Personen behandeln einfach alles. Es kam hier ein Fall vor, wo ein Sekretär bei der Generaldirektion eine an Brustkrebs erkrankte Person behandelt hat, die dann, da eine Operation zu spät erfolgte, starb. Der Mann wurde wegen fahrlässiger Tötung angeklagt, man konnte jedoch nicht zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung, nicht einmal wegen fahrlässiger Körperverletzung gelangen, weil die subjektiven Tatbestandsmomente nicht nachgewiesen werden konnten. Es ist also notwendig, daß diesem Uweesen endlich gesteuert wird. Der erste Gedanke wäre nun freilich eine Regelung durch Reichsgesetz. Insofern stimme ich dem Kollegen Eichhorn zu, daß unvollkommen ist, was wir hier schaffen können. Ein Kurpfuscher, der in Karlsruhe nicht existieren kann, geht dann einfach künftig nach Maximiliansau, ein Kurpfuscher, der sich in Forzheim nicht halten kann, nach Neuenbürg usw.

Ein großer Uebelstand ist auch der, daß hinsichtlich der Anfündigungen und Anpreisungen nur die badische Presse getroffen werden kann, daß dagegen alle außerbadischen Blätter, namentlich die Witzblätter (Simplizissimus, kleines Witzblatt u. a.), die ja mit derartigen Annoncen überladen sind, ungestraft ins Land kommen, wenn sie im regelmäßigen Zeitverkehr eingeführt werden, und nur gefast werden können, wenn die Einführung zu dem speziellen Zweck erfolgt, um die betreffende Annonce zu verbreiten. Zu unserm Bedauern hat nun aber die Großh. Regierung erklärt, daß der Weg der Reichsgesetzgebung nicht beschritten werden solle. Ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung kann man sich nun auf zweierlei Weise denken. Einmal, daß die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobierte einfach verboten werden soll. Das scheint der Gesichtspunkt zu sein, von dem der Kollege Eichhorn ausgeht. Der zweite Weg wäre aber lediglich der der Ueberwachung der Tätigkeit. Auf diesem Standpunkt muß man sich m. E. stellen. Ich bin kein Anhänger des Naturheilverfahrens, aber das muß ich anerkennen, daß neben der Schulmedizin auch die Tätigkeit der nichtapprobierten Heilkundigen eine gewisse und zwar nicht unerhebliche Bedeutung hat. Eine Reihe von Fortschritten der medizinischen Wissenschaft ist von den Laien ausgegangen, ich erinnere nur an die Prießnitzumschläge, an das Lichtheilverfahren, an die Verwendung der Elektrizität u. a. m. Auch Pfarrer Kneipp, den der Abg. Eichhorn wohl wegen seines schwarzen Rockes schlechter als andere behandeln zu müssen glaubte, hat Gutes geleistet, indem er den Vorteil der Verwendung des Wassers betonte. Als Antikneippianer muß ich zugeben, daß, wenn er nichts erreicht hat, er doch wenigstens die Verwendung des Wassers vielen Kreisen näher gebracht hat, wo der Gebrauch von Wasser etwas abhanden gekommen war. Mit einem Verbot des

Naturheilverfahrens kann man also nicht vorgehen. Auch die Regierung denkt nicht an ein solches Verbot nach ihren Erklärungen, obwohl die ursprüngliche Fassung des § 81 den Verdacht nahe legen mußte, daß beabsichtigt war, dem Naturheilverfahren auf die Sohlen zu steigen. Die natürlichste Regelung wäre eine entsprechende Aenderung des § 35 der Gewerbeordnung durch Einbeziehung der Vorschriften dieses Paragraphen auf die nichtapprobierten Heilkundigen. Dadurch wäre, ohne daß man das Naturheilverfahren verbieten müßte, die Möglichkeit geboten, wenigstens die unlauteren Schwindler auszuschließen. Ich habe deswegen sehr bedauert, daß die Regierung erklärt hat, es sei in absehbarer Zeit an eine reichsgesetzliche Regelung nicht zu denken. In kurzer Zeit wird sich aber das Bedürfnis für eine solche Regelung herausstellen. Inzwischen müssen wir auf dem Wege der Landesgesetzgebung wenigstens die ärgsten Auswüchse zu beseitigen suchen. Der Abg. Eichhorn hat nicht Recht, wenn er Baden hinsichtlich dieses Vorgehens gewissermaßen auf den Isolierschemel stellen will. Auch in anderen Bundesstaaten ist man in dieser Beziehung vorgegangen — so in Preußen und Hamburg. Ebenso ist ein Vorgehen seitens Elsaß-Lothringens in der gleichen Richtung vorgegangen, auch in Württemberg ist man im Begriff, in gleicher Weise vorzugehen. So ganz isoliert stehen wir in Baden also nicht da. Es ist zu hoffen, daß, wenn wenigstens in der Hauptsache dabei eine Uebereinstimmung in den Maßnahmen eintreten wird, damit wenigstens den größten Ausschreitungen begegnet werden kann. Bedenklich ist allerdings, daß die Bestimmungen der verschiedenen Bundesstaaten vielleicht unter sich verschieden sind, so daß den Geschäftsleuten schwer wird, sich mit ihnen vertraut zu machen. Alle diese Bedenken können aber nicht ausschlaggebend sein. Etwas muß geschehen, und wenn nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorgegangen wird, so muß für den Anfang ein Versuch im Wege der Landesgesetzgebung gemacht werden, in der Hoffnung, daß wir später doch noch zu einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung kommen werden.

Darüber waren alle Mitglieder der Kommission wohl einig, daß die Regierungsvorlage in ihrer ersten Fassung, sowie nach den Beschlüssen der Ersten Kammer unannehmbar ist. Sie gibt in § 81 ein Blankettgesetz, das viel zu weit geht. Man verweist die Grob-Regierung allerdings auf andere Blankettgesetze, namentlich auf dem Gebiete der Sicherheits-, insbesondere der Straßenpolizei. Aber zwischen diesen und den hier in Frage stehenden Bestimmungen ist doch ein bedeutender Unterschied. Bei jenen Bestimmungen ergibt sich eine gewisse Einschränkung der Polizei schon durch die Materie. Hier dagegen würden die verschiedenartigsten Lebensverhältnisse in der einschneidendsten Weise durch die Regelung getroffen. Es könnten insbesondere ganze Verfahren, wie das Aneippische, vollständig unterdrückt werden. Ich glaube, daß man dagegen der von der Kommission beschlossenen Fassung ohne Bedenken zustimmen kann. Kollege Eichhorn hat die Worte beanstandet „ohne hierzu approbiert zu sein“. Alle diese Bestimmungen werden aber auch für die approbierten Ärzte gelten, namentlich nach Erlaß der Ärzteordnung. Alles, was im § 81 den Nichtapprobierten auferlegt wird, gehört im wesentlichen jetzt schon zu den Pflichten der Ärzte. Dagegen ist wünschenswert, daß die nichtapprobierten Heilkundigen überwacht werden können. Das Eingreifen der Gesetzgebung scheint mir nicht so weitgehend zu sein, daß man sagen kann, es werde der Polizei eine zu große Macht in die Hand gegeben. Die Vorschriften über die Führung von Tage- und Geschäftsbüchern sind doch unbedenklich. Die

Kontrolle erfolgt durch den Bezirksarzt, die Bücher werden auch im gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden müssen, und gerade dies wird von großem Wert sein, da ohne diese Vorschrift es schwer fallen wird, eine leichtfertige Behandlung von Kranken festzustellen und zu unterdrücken.

Der Abg. Eichhorn hat nun auch hier unter dem selbstverständlichen Beifall des Herrn Fröhlich geglaubt, den Wunderglauben angreifen zu müssen und zu meinen, wir müßten die Wallfahrtsorte schließen und dergleichen. Da darf denn doch gesagt werden, daß der Unglaube durchaus nicht das Mittel ist zur Bekämpfung des Aberglaubens. Wir sehen ja, daß gerade in Berlin der Aberglaube und Schwindel am meisten aufkommt. Wenn der Abg. Eichhorn so beweiskräftig gegen uns argumentieren wollte, müßte er dies mit Beziehung auf Sachsen tun. Dort werden ja schon seit vier Jahrhunderten keine Seiligenbilder mehr verehrt, es müßten also dort die Kurpfuscher weniger Zulauf haben. Dies läßt sich aber nicht beweisen. Es liegt eben die Auffindung von Kurpfuschern im Lebensdrang des Menschen. Nicht jeder kann von der ärztlichen Kunst geheilt werden. Wenn einer in dieser Lage ist, ergreift er jeden Strohalm und, wenn er irgend ein Mittel erfährt, probiert er es eben einmal, und davor wird auch in Zukunft alle Bildung nicht schützen. Wir haben gesehen, daß auch Leute im Besitz einer gewiß nicht kirchlichen Bildung zu solchen Pfuschern gegangen sind. Also durch Bildung allein wird dagegen nichts zu machen sein. Wir müssen aber zu einer gewissen Ueberwachung der Kurpfuscher kommen, ich glaube daher, daß die Ausstellungen des Abg. Eichhorn am § 81 nicht begründet sind. Mit dieser Ueberwachung der Pfuscherei im Zusammenhang steht natürlich auch die Bekämpfung des Geheimnisschweizens. Es sind einige Bestimmungen vorgegeben zur Ergänzung dessen, was reichsgesetzlich hier schon getan worden ist.

Der Abg. Eichhorn hat nun § 84 Ziffer 1 angefochten und auch die Interessen der Presse zu wahren geglaubt. Wir haben dies eingehend erwogen und können uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß auch diese Bestimmung notwendig ist. Die Presse kann sich wohl mit solchen Verzeichnissen versehen. Die Polizei wird gern bereit sein, hierin die Presse zu unterstützen. Das Verzeichnis ist wohl auch nicht so groß, das ein vielbeschäftigter Expedient es nicht durchsehen könnte. Es wird auch die Polizeibehörde bei kleinen einmaligen Versehen sich mit einer Verwarnung begnügen können, wie dies auch sonst geschieht. Abg. Eichhorn hat dann weiter besonders die Bestimmung angefochten, die die Anpreisung antikonzptioneller Mittel verbietet. Hier steht nun die Kommission auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmung geboten ist mit Rücksicht auf den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit. Ich will mich mit dem Abg. Eichhorn in einen Streit nicht einlassen über den Wert des Malthusianismus. Ich verwerfe denselben. Ein Eingehen auf denselben ist aber hier um so überflüssiger als der Verkauf dieser Mittel hier gänzlich verboten ist, sondern lediglich die öffentliche Ankündigung und Anpreisung. Diese bildet offenbar eine Verletzung des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Moral. Denn die Zeitungen gelangen nicht bloß in die Hände von Erwachsenen sondern auch in die von Kindern und unreifen Leuten, und wenn Eichhorn die Prostitution bekämpfen will, so kann er nur auf unsere Seite treten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die öffentliche Anpreisung solcher Mittel die Prostitution fördert. Bestritten war die Frage der Fernbehandlung. Sie wird nur hinsichtlich der Nichtapprobierten schlechtweg verboten. In der Kommission war es zunächst zweifelhaft, ob die Fernbehandlung nicht unter den

Begriff der reichsgesetzlich festgelegten Kurierfreiheit fällt und dadurch der landesgesetzlichen Regelung sich entzieht. Die Kommission ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Regelung sich wohl rechtfertigen läßt, da dieselbe nur die Art der Ausübung der Heilkunde trifft. Den Nichtapprobierten wird sie mit Recht ganz verboten, gegen Mißbrauch seitens der Approbierten hilft die Standesliste und die Ärzteordnung. Die öffentliche Anpreisung wird mit Recht allgemein verboten. Ein Blick in die Zeitung kann es nicht im Zweifel lassen, das gerade hier große Uebelstände herrschen. Man braucht nur an die Ankündigung auch seitens unlauterer approbierter Ärzte über die tödlich sichere schriftliche Heilung der geheimen Krankheiten; selbst in den veraltetsten und schwersten Fällen zu denken, wie man sie in allen Witzblättern liest. Auch hier kommt der Gesichtspunkt des öffentlichen Anstandes wesentlich in Betracht. Natürlich muß man auch diejenigen unter Strafe stellen, die solche Ankündigungen verbreiten, insbesondere da, wo wir die eigentlichen Urheber nicht fassen können. Allen Anforderungen ist durch den letzten Absatz entsprochen, wonach die Ankündigung in der medizinischen Fachpresse erlaubt ist. Wenn Abg. Eichhorn darauf besteht, daß approbierte Ärzte selbst Geheimmittel verschreiben, so besteht doch gerade hier die Hauptgefahr nicht, daß derartige Mittel ohne ärztliche Untersuchung und Behandlung verwendet werden. Der Arzt, der sie verschreibt, kennt ihre Zusammenfügung und ihre Wirkung im einzelnen Fall. Ich beantrage, namens meiner Freunde, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zweiter Vizepräsident Dr. Heimburger übernimmt während der Rede des Abg. Schmidt den Vorsitz.

Abg. Beneden: Es ist wohl kein Zweifel, daß der vorwüßige Entwurf sowohl der Kommission wie auch dem hohen Haus schwierige und wichtige Aufgaben stelle. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, zwei einander widerstrebende Gesichtspunkte zu vereinigen, einerseits den Schutz unserer Bevölkerung vor gesundheitlicher Schädigung und wirtschaftlicher Ausbeutung, andererseits das Naturrecht jedes einzelnen, sich so behandeln zu lassen, wie es ihm paßt. Eine Vereinigung dieser Gesichtspunkte ist nicht ganz leicht. Der erste scheint mir ein ganz zutreffender Gedanke zu sein, und ich habe von diesem Gesichtspunkte aus kein Bedenken, mich dem Entwurf sympathisch gegenüber zu stellen. Ich halte Kurpfuscher und Laienpraktiker nicht für identisch. Kurpfuscher kann auch ein approbierter Arzt sein. Gerade in den krassesten Fällen bei Nardenfötter, und Volbeding, hat es sich um geprüfte Ärzte und Apotheker gehandelt. Es ist durchaus nicht gesagt, daß die Gefahr immer von Nichtapprobierten ausginge.

Dies vorausgeschickt, war ich meinerseits bereit, mich der erstrebten landesrechtlichen Regelung anzuschließen. Allerdings lagen dabei ziemlich schwerwiegende Bedenken vor, deren bisher schon gedacht worden ist. Es war insbesondere zweifelhaft, ob bei uns schon derartige Auswüchse in die Erscheinung getreten sind, die eine Bekämpfung derselben erforderlich erscheinen ließen. Ich muß sagen, daß mich das Material der Kommission und das, was sonst in die Öffentlichkeit gekommen ist, zur Ueberzeugung gebracht hat, daß bei uns ein genügender Anlaß zur gesetzlichen Regelung der Materie vorliegt. Ein weiteres Bedenken war, ob es zweckmäßig sei, im Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen. Wir haben nun schon gehört, daß nicht nur von Baden, sondern auch von andern Staaten, namentlich Preußen, in dieser Richtung bereits vorgegangen worden ist. Es hat sich nun, nachdem man vom prinzipiellen Standpunkt aus sich mit einem Vorgehen in dieser Richtung hat

einverstanden erklären können, gefragt, ob der von der Regierung vorgeschlagene Weg der richtige sei. Es haben sich alsbald schwere Bedenken gegen den § 81 in seiner ersten Fassung erhoben, wie er von der ersten Kammer ohne Aenderung angenommen wurde. Die Kommission konnte sich mit der Fassung der Regierung nicht einverstanden erklären, insbesondere hat sie die in der Fassung der Regierung vorgesehene Blankettvollmacht als viel zu weitgehend angesehen. Es wäre sonst auf diesem Wege möglich gewesen, Behandlungsarten, die sich vielleicht nicht im Einklang befunden hätten mit der jeweils bestehenden medizinischen Schulmeinung, auf Grund dieser Bestimmung schlechterdings zu verbieten. Die Kommission hat daher diese Bestimmung abgelehnt und durch die im Bericht enthaltene ersetzt. Es ist nun das Bedenken erhoben worden, daß man hier besondere Maßregeln gegen Laienpraktiker zur Anwendung bringe, während man die Ärzte allgemein davon ausnehme. Aber es sind doch in diesem Paragraphen Bestimmungen enthalten, die bereits für die Ärzte vorgeschrieben sind, und wenn auch vielleicht die eine oder andere Bestimmung dazu gekommen ist, so muß ich doch sagen, ich kann darin keine großen Bedenken sehen, denn man kann einen Arzt, der eine neunjährige Gymnasialbildung und ein zehnjähriges Studium und eine einjährige praktische Ausbildung hinter sich hat, doch nicht auf gleiche Stufe stellen mit Leuten, die vielleicht früher Hausknecht waren. Ich glaube auch, man kann es dem Arzt bis zu einem gewissen Grade gestatten, einen Fall etwa auf Grund einer ihm genau mitgeteilten Diagnose auch ohne persönliche Untersuchung behandeln, während es mir andererseits sehr angebracht erscheint, Leuten ohne jede theoretische Vorbildung die Fernbehandlung schlechthin zu verbieten.

Ich möchte auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Bestimmung über Führung der Tage- und Geschäftsbücher in der Praxis loyal gehandhabt und nicht allzu sehr in das Kleinliche gegangen werde. Was die im § 84 vorgesehene Bestimmung zur Bekämpfung der schwindelhaften und unrealen Anpreisungen anbelangt, so glaube ich, daß auch hierzu ein geordneter Staat das Recht hat, daß er die Ankündigung von Heilmitteln, die eben einmal nichts nützen können, und sich als offener Schwindel darstellen, untersagt. Was das in Ziffer 3 ausgesprochene Verbot antikonzeptioneller Mittel betrifft, so will ich mich darüber nicht näher auslassen, immerhin verdienen die Ausführungen des Abg. Schmidt über die moralische Seite der Sache Beachtung. Jedenfalls hat diese Frage aber auch ihre soziale, politische Bedeutung und ich will darauf hinweisen, daß die wachsende Machtstellung des deutschen Reiches, mit der raschen Vermehrung seiner Bevölkerung zuzuschreiben ist, während doch gerade in Frankreich auf dem Gebiete der Bevölkerungsvermehrung die Verhältnisse wesentlich schlimmer liegen und darin wohl mit ein Grund für den Rückgang Frankreichs und seines Einflusses unter den Nationen zu erblicken ist. (Abg. Luz: Warum heiraten denn Sie nicht?) (Heiterkeit.) Das ist meine Sache. Ich spreche hier nicht als Privatmann, sondern als Abgeordneter. Nun hat der Herr Abg. Eichhorn gesagt, daß er sich gegen das Gesetz ausspreche, weil man mit derartigen Verböten die Leute nicht vor Ausbeutung schützen könne, man vielmehr die Bevölkerung aufklären und ihr selbst überlassen müsse, sich vor Schaden zu hüten. Das ist ja ganz schön, aber das können wir doch nicht von heute auf morgen, es ist eine mühselige Arbeit, das geistige Niveau eines Volkes zu heben, eine Arbeit, die in weiten Zeiträumen geleistet werden muß. Dieses Argument hat mir einen recht mancherlei Eindruck gemacht, es sind die gleichen Argumente, die seiner Zeit der Durchführung der

Wuchergesetzgebung entgegengehalten wurden. Mein Ideal geht sogar weiter als das des Abg. Eichhorn, nämlich dahin, daß die Leute so gut und klug werden, daß wir überhaupt kein Strafgesetz mehr brauchen, keine Richter und keine Advokaten, ein Zustand, den wir aber auf dieser Erde wohl nicht erreichen werden, und so lange wir ihn nicht erreichen, muß eben der Staat etwas tun, was hier das Volk vor Ausbeutung schützen kann. Ich will damit schließen, denn es ist keine dankbare Aufgabe zwischen 12 und 1 Uhr zu einem Drittels leeren und unaufmerksamen Haus zu sprechen und einen Monolog zu halten; Monologe sind überhaupt in der modernen Dichtung verpönt, und so sollte es auch in der Politik sein. (Beifall und Heiterkeit.)

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung nach 1/4 1 Uhr nachmittags.

* **Karlsruhe, 11. Juni.** 98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 13. Juni 1904, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Drucksachen Nr. 40 und 40 a — sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts). Berichterstatter: Abg. **Armbuster**.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend. — Drucksache Nr. 37 und 37 a. — Berichterstatter: Abg. **Behner**.

* **Karlsruhe, 11. Juni.** 13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 18. Juni 1904, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Pforzheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr. Berichterstatter: **Freiherr von Rüd.**
3. Beratung des zweiten Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Berichterstatter: **Geh. Rat Lewald**.
4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905. Berichterstatter: **Freiherr von Göler**.
5. Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über die Petitionen:
a. des Expedienten **Josef Grimm** in Karlsruhe, Gesehliche Regelung der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betr. Berichterstatter: **Geh. Rat Lewald**.
b. der älteren Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckar-Bahnverwaltung übernommenen badischen Beamten betr. Berichterstatter: **Freiherr von Rüd.**
6. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:
a. der Gemeinde **Krozingen, Bieingen u. a.**, die Erbauung einer Eisenbahn nach **Krozingen** betr. Berichterstatter: **Graf von Andlaw**.
b. eines Eisenbahnkomites in **Rastatt**, die Fortführung der Hauptbahn von **Rastatt** nach **Rehl** bzw. **Kork-Offenburg** betr. Berichterstatter: **Freiherr von Roeder**.
c. des Gemeinderats **Wilschhausen bei Bretten**, die Errichtung einer Haltestelle an der **Kraichgaubahn** betr. Berichterstatter: **Graf von Andlaw**.
d. des Eisenbahnkomites **St. Blasien**, Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn **St. Blasien-Keintal** betr. Berichterstatter: **Geh. Kommerzienrat Sander**.
e. des Stadtrats **Offenburg** und der Gemeinderäte von **Sand, Willstätt und Griehheim**, die Erbauung einer Eisenbahn von **Offenburg** nach **Rehl** bzw. **Kork** betr. Berichterstatter: **Geh. Kommerzienrat Koelle**.